

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
- Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Organisation / Firma : Spitex Schweiz

Abkürzung der Organisation / Firma :

Adresse : Effingerstrasse 33, 3008 Bern

Kontaktperson : Patrick Imhof

Telefon : 031 381 22 81

E-Mail : [imhof@spitex.ch](mailto:imhof@spitex.ch)

Datum : 14. August 2019

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: [pfllege@bag.admin.ch](mailto:pfllege@bag.admin.ch)  
Sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen	4
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen	10
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen	12
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen	19
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen	20
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen	21
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	<p>Als Arbeitgeberorganisation im Gesundheitswesen beurteilen wir einen Teil der Anliegen der Initiantinnen und Initianten als berechtigt, aber lehnen die Volksinitiative als zu weitgehend ab und erachten den Weg über die Verfassung als zu langsam. Da wir der Initiative Erfolgchancen geben, und die berechtigten Anliegen an die Hand genommen werden sollen, unterstützen wir im Grundsatz den indirekten Gegenvorschlag und lehnen die Nichteintretensanträge ab.</p> <p>Für die Attraktivität der Pflegeberufe muss der chronische Zeitmangel bei der Ausübung von Pflegeleistungen anerkannt und ihm entgegengewirkt werden. Um die Pflegequalität aufrechtzuerhalten, müssen die Betriebe über ausreichend Mittel für die Aus- und Weiterbildung des benötigten Personals verfügen. Ein indirekter Gegenvorschlag sollte aus Sicht von Spitex Schweiz deshalb mindestens drei Punkte beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Förderung der beruflichen Entwicklung des Personals in der Pflege, insbesondere des Pflegefachpersonals, um mehr diplomierte Pflegefachkräfte auszubilden,</li> <li>2. die eigenverantwortliche Leistungserbringung der Pflege im KVG, indem die oft unwirtschaftliche ärztliche Verschreibung wegfällt (Kosteneinsparung!),</li> <li>3. die ausreichende Abgeltung der Pflege, um den kommenden erhöhten Pflegebedarf abzudecken und Menschen mit Demenz und am Lebensende adäquat pflegen zu können.</li> </ol>
	<p>Die Befristung des Bundesgesetzes und der Massnahmen auf 8 Jahre ist zu hinterfragen. Ab 2026 werden die Babyboomer (Jahrgänge 1951-1964) 75 Jahre alt und nach heutigem Wissen vermehrt pflegebedürftig. Dies bedeutet, dass wir ab dann im Vergleich zu heute mit einer alljährlichen, überproportionalen Steigerung der benötigten Pflegeleistungen konfrontiert sein werden. Eine Befristung auf 8 Jahre ist deshalb nicht zweckdienlich. Durch die geplante Evaluation müssen Bundesgesetz und Massnahmen überprüft, gegebenenfalls verlängert und angepasst werden.</p>
	<p>Der erläuternde Bericht auf Seite 6 gibt die Tätigkeiten der diplomierten Pflege unvollständig wieder, indem er die Kernaufgabe, Pflegeleistungen zu erbringen, nicht erwähnt. Gerade diplomierte Pflegefachpersonen sind geeignet, auch bei Patientinnen und Patienten mit komplexen Krankheiten die richtige und notwendige Pflege zu erbringen. Dies umfasst unter anderem manuelle Handlungen, Überlegungen und Kommunikation. Die im Bericht genannten administrativen Arbeiten sind nachgelagert.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	Minderheit Nichteintreten			Spitex Schweiz lehnt den Minderheitsantrag auf Nichteintreten ab (Begründung siehe allgemeine Bemerkungen).	
	1	1-2		Annahme des Mehrheitsantrages  Das betriebliche und schulische Angebot sowie <b>alle</b> Auszubildenden sollen gefördert werden.  Ablehnung der Minderheit I, weil nicht nur Absolventinnen und Absolventen mit Betreuungs- und Unterhaltsverpflichtungen unterstützt werden sollen, sondern alle.  Ablehnung Minderheit II, weil nicht nur die betrieblichen und schulischen Angebote, sondern vor allem die Absolventinnen und Absolventen unterstützt werden sollen. Subjekt- nicht nur Objektförderung!	
	2			Annahme Mehrheit	
	3			Annahme mit der Ergänzung, dass die Kantone bei der Bedarfsplanung die Entwicklung aller Abschlüsse im Bereich berücksichtigen.	Ergänzung .Neuer letzter Satz: «Die Kantone berücksichtigen dabei alle Abschlüsse im Bereich Pflege.»
	4	1 + 2		Annahme Mehrheit. Der Artikel will in den ersten beiden Absätzen eine Verpflichtung zur Erarbeitung eines	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
				Ausbildungskonzepts verankern. Doch bereits heute ist im Rahmenlehrplan Pflege HF vorgeschrieben, dass die Betriebe ein Ausbildungskonzept erstellen müssen, damit sie die Anerkennung als Praxisbetrieb erhalten. Die Abs. 1 und 2 beinhalten also Doppelspurigkeiten und bergen die Gefahr unnötigen administrativen Aufwands. Spitex Schweiz stimmt dieser Bestimmung nur zu unter der Bedingung, dass bereits heute verlangte Ausbildungskonzepte anerkannt werden, soweit sie die inhaltlichen Vorgaben von Abs. 2 erfüllen, und die Betriebe nicht zwei unterschiedliche Konzepte erarbeiten müssen.	
		4		Vgl. Erläuterungen zu Abs. 1 und 2	Abs. 4 «Ausbildungskonzepte, die nach bisheriger Gesetzgebung verlangt werden, werden anerkannt, soweit sie die inhaltlichen Vorgaben gemäss Abs. 2 erfüllen».
	5			Annahme Mehrheit Art. 5 Beiträge der Kantone  Spitex Schweiz begrüsst, dass die Kantone den Betrieben Beiträge für deren Leistungen in der praktischen Ausbildung gewähren müssen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass damit nur mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten abgegolten werden sollen. Gemäss Artikel 7 gewährt zwar auch der Bund Beiträge, doch sind diese nicht zusätzlich, sondern beteiligt sich der Bund damit zu maximal 50 Prozent an den Beiträgen der	Art. 25a KVG Abs. 3quater (neu): Die von den Leistungserbringern ausgewiesenen Aus- und Weiterbildungskosten sind Teil der Pflegekosten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei kantonale Vorgaben für die Ausbildung. Beiträge der Kantone gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege werden angerechnet.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
				<p>Kantone (siehe Erläuterungen, S. 20). Dies bedeutet, dass die Kosten für Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung bis zur Hälfte durch die Betriebe selber getragen werden sollen.</p> <p>Für die Leistungserbringer der Pflege kann diese Regelung zu Finanzierungslücken führen. Denn die von ihnen ausgewiesenen und berechtigten Aus- und Weiterbildungskosten müssen entweder Teil der Pflegekosten nach Art. 25a sein oder im Rahmen des vorliegenden Gesetzes abgegolten werden. Die Leistungserbringer haben im Rahmen des geltenden Rechts keine andere Möglichkeit, ungedeckte Ausbildungskosten zu finanzieren. Insbesondere dürfen sie diese Kosten nicht auf die Patientinnen und Patienten abwälzen. Da ungedeckte Kosten mit jedem praktischen Ausbildungsplatz ansteigen, wird ein negativer Anreiz für zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen.</p> <p>Grundsätzlich müssen diese ungedeckten Kosten über die Restfinanzierung abgedeckt werden. Angesichts der bereits bestehenden Lücken in der Restfinanzierung und damit kein Interpretationsspielraum besteht, müssen die Aus- und Weiterbildungskosten explizit als Teil der Pflegekosten gemäss Art. 25a KVG anerkannt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Kantone ihre Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung in jedem Fall übernehmen müssen.</p>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	6	1 + 2		<p>Annahme mit der Ergänzung wonach der Bund gewisse Rahmenbedingungen vorgibt.</p> <p>Ausbildungsbeiträge sind allen Auszubildenden an den Höheren Fachschulen und an den Fachhochschulen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren. Dabei sollen jedoch nicht kantonale völlig unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Ablehnung der Minderheit (Moret etc.), weil Darlehen weder für staatliche Akteure, meist, wie hier verlangt, Kantone, noch für private Darlehensgeber (Banken und Stiftungen) attraktiv sind, da sie einen hohen administrativen Aufwand bedeuten.</p> <p>Ablehnung der Minderheit I, weil nicht nur der Lebensunterhalt von Personen mit familiären Betreuungs- und Unterhaltspflichten gesichert werden muss (Abs. 2) und nur in den wenigsten Kantonen Ausbildungen zur Diplompflege angeboten werden (Abs. 3).</p>	<p>Die Kantone legen <u>nach Massgabe des Bundes</u> die weiteren Voraussetzungen und den Umfang der Ausbildungsbeiträge <del>sowie das Verfahren für deren Vergabe</del> fest.</p>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	7	1		<p>Änderung Mehrheit</p> <p>Ablehnung Minderheit II</p> <p>Die Formulierung «im Rahmen der bewilligten» Kredite bringt zum Ausdruck, dass es sich um eine politische Zielgrösse handelt, die jeweils im Rahmen der parlamentarischen Budgetdebatte zu bestätigen sein wird. Spitex Schweiz weist darauf hin, dass eine Kürzung die Ziele des Gegenvorschlags massiv in Frage stellt.</p>	Streichen «im Rahmen der bewilligten Kredite»
	7	2		<p>Änderung Mehrheit</p> <p>Es ist zu begrüessen, Beiträge zu gewähren, weil der Bund damit ein Anreizsystem für die Kantone schafft. Allerdings besteht bei der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr, dass die Kantone ihre Beiträge aus Spargründen reduzieren. Diese Reduktionsmöglichkeit des Bundes ist einzuschränken.</p>	Streichen «höchstens»
	7	3		<p>Annahme Minderheit (Gysi etc.).</p> <p>Der Bundesrat soll die Bemessung der Bundesbeiträge regeln. Allerdings sind die Bestimmungen im zweiten und dritten Satz überflüssig, nachdem in Abs. 2 mit dem Wort «höchstens» explizit ausgeführt wird, dass die Bundesbeiträge plafoniert sind. Zudem würde eine solche Abstufung der Bundesbeiträge zu einem hohen Kontroll- und Berichtsaufwand seitens von Bund und Kantonen führen.</p>	Streichen «Es können abgestufte Beiträge vorgesehen werden. Die Abstufung erfolgt nach der zweckmässigen Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen.»



**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	7	4		Annahme Mehrheit	
	8			Annahme Mehrheit	
	9			Annahme Mehrheit Spitex Schweiz erachtet die Evaluation der getroffenen Massnahmen nach sechs Jahren als sinnvoll. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass der Pflegebedarf in der zweiten Hälfte der 2020er-Jahre voraussichtlich massiv steigen wird (Babyboomer, Jahrgänge 1951-1964).	
	10			Annahme Mehrheit	
	11			Annahme Mehrheit	
	12	1-3		Annahme Mehrheit	
	12	4-5		Annahme Minderheit Die Steigerung des Pflegebedarfs im Vergleich zu heute geht weiter über das Jahr 2030 hinaus. Von einer Befristung des Bundesgesetzes auf 8 Jahre ist deshalb abzusehen. Die Grössenordnung der Massnahmen und ihrer Finanzierung ist rechtzeitig zu evaluieren. Die entsprechenden Bundesbeschlüsse in Abhängigkeit davon zu überprüfen und gegebenenfalls zu verlängern.	Minderheit

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	171	1		keine Stellungnahme	
	75		b	keine Stellungnahme	
	73a	1-2		<p>Spitex Schweiz hinterfragt den Bedarf. Bis 2011 bestand die Möglichkeit, solche Bildungsabschlüsse in die neue Bildungssystematik zu überführen. Die Bildungszentren im Gesundheitswesen haben dazu adäquate Angebote bereitgestellt (z.B. H+ und CURAVIVA). Diese wurden auch stark wahrgenommen.</p> <p>Das Berufsbildungsgesetz bietet bereits verschiedene Möglichkeiten zur Anerkennung altrechtlicher Abschlüsse. Die Anbieter der HF können bereits heute Bildungsleistungen anerkennen, und somit Absolvent/innen von altrechtlichen Abschlüssen verkürzte Ausbildungen anbieten.</p>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

	73a	3		<p>Ablehnung Absatz 3 und damit der Ausbildungsverpflichtung der Organisation der Arbeitswelt und der OdASanté. Es sprechen vor allem zwei Gründe dagegen:</p> <p>Erstens trifft eine solche Verpflichtung alle OdA. Dies erscheint auf Grund einer versorgungsrelevanten Fachkräftemangels in der Pflege nicht adäquat.</p> <p>Zweitens sind die OdA privatrechtlich aufgestellt und haben verschiedene Funktionen. Die OdASanté hat heute gar kein Bildungsangebot und ist vor allem in der Bildungssystematik tätig. Mit der Fragestellung: Welcher Abschluss mit welchen Kompetenzen auf welchem Ausbildungsniveau? Die OdASanté hat keinerlei Erfahrung oder Ressourcen «entsprechende Bildungsangebote bereitzustellen», die vielen Bildungsanbieter im Gesundheitswesen hingegen schon. Wie in der früheren Überführung braucht es auch jetzt keine Verpflichtung. Private und öffentliche Bildungsstätten werden hier aktiv werden, sobald eine genügend grosse Nachfrage besteht.</p>	Ersatzlos streichen
	10a			<p>Annahme Mehrheit</p> <p>Ablehnung Minderheit II</p> <p>Der Berufsbezeichnungsschutz ist eine berechtigte Forderung der Volksinitiative. Damit kann transparent gemacht werden, welche Kompetenzen mit dem erworbenen Titel verbunden sind.</p>	
	30a			<p>Annahme Mehrheit</p> <p>Ablehnung Minderheit II</p> <p>Siehe oben.</p>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	25	2	a Ziff. 2 <sup>bis</sup>	<p>Annahme Minderheit (Amman etc.)</p> <p>Rechtssystematisch sind nicht nur die Leistungserbringer in Art. 35 zu nennen, sondern auch die Leistungen hier in Art. 25. Chiropraktoren sind auch genannt. Die genauen Leistungen der Pflege sind in Art. 25a Abs. 3 KVG heute und in Zukunft geregelt respektive dort an den Bundesrat delegiert.</p> <p>Für die Arbeitgeber ist die Nennung der Pflegeleistungen in Art. 25 fundamental.</p>	Minderheit
	25a	1		<p>Änderung Mehrheit.</p> <p>Spitex Schweiz begrüsst die Aufnahme jener Leistungen in das Gesetz, die durch Pflegefachpersonen angeordnet werden. Leider werden jedoch die Pflegefachpersonen als Erbringer und die Ärztinnen und Ärzte als Anordner genannt. Weil jedoch neu auch Pflegefachpersonen Leistungen anordnen können, ist der Bst. a entsprechend anzupassen.</p>	<p>«<sup>1</sup> (...) oder in einem Pflegeheim:</p> <p>a. durch eine Pflegefachperson, auf Anordnung dieser oder</p> <p>b. auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden.»</p>
	25a	2		<p>Ablehnung Mehrheit</p> <p>Annahme Minderheit (Gysi etc.).</p> <p>Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, eine gemeinsame Verantwortung der Pflegefachpersonen und der Ärztinnen und Ärzte in der Akut- und Übergangspflege zu verankern. Dadurch entsteht unnötiger Koordinationsaufwand, obwohl er verringert werden sollte – hier liegt aber das Sparpotential der Vorlage. Die Pflegefachperson ordnet die vom</p>	Minderheit

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				Bundesrat umschriebenen Pflegeleistungen an. Dafür ist sie ausgebildet und kompetent. Die Möglichkeit der ärztlichen Anordnung bleibt bestehen.	
	25a	3		<p>Änderung Mehrheit</p> <p>Absatz 3 erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, die Pflegeleistungen zu bezeichnen. Im Erläuterungsbericht zu Art. 3 Bst. b heisst es (S. 28): «Bei diesen Leistungen soll es sich um die Leistungen der Grundpflege sowie die mit diesen direkt verbundenen Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination handeln». Im vorgeschlagenen Absatz ist jedoch lediglich «insbesondere die Grundpflege» erwähnt. Diese Differenz ist zu beseitigen und der Buchstabe b entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>«(...)</p> <p>b. von einer Pflegefachperson ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin; dazu gehören namentlich <u>Massnahmen der Abklärungen, Beratung, Koordination und Grundpflege.</u>»</p>
	25a	3 <sup>bis</sup>		<p>Annahme Mehrheit</p> <p>Spitex Schweiz begrüsst, dass bei der Bezeichnung der Leistungen nach Abs. 3 auch der Pflegebedarf von Personen mit komplexen Erkrankungen und Personen am Lebensende berücksichtigt wird.</p> <p>Pflege ist mit einer Zunahme von chronisch Kranken mit erhöhtem Pflegebedarf und mit instabilen Situationen also schwankendem Pflegebedarf konfrontiert – dabei ist der Pflegebedarf teilweise grösser als der medizinische Bedarf, zum Beispiel demenzielle Erkrankungen oder palliative Situationen. Die erforderlichen Pflegeleistungen sind heute zeitlich nicht angemessen berücksichtigt.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Anpassung der OKP-Pflegeleistungen an den effektiven Pflegebedarf, insbesondere bei komplexen Krankheiten und/oder am Lebensende.</p>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Die angemessene Vergütung der Leistungen nach Art. 25a, Abs. 3, ist explizit zu verankern, siehe dazu Ergänzungsantrag zu Art. 25a Abs. 4 KVG.</p> <p>Für Spitex Schweiz ist die Nennung des Pflegebedarf von Personen mit komplexen Erkrankungen und Personen am Lebensende fundamental.</p>	
	25a	3 <sup>bis</sup> a		<p>Annahme Minderheit</p> <p>Der Minderheitsantrag will, dass die anrechenbaren Pflegekosten eine angemessene Abgeltung des Pflegepersonals ermöglichen. Spitex Schweiz begrüsst diesen Antrag, denn die von den Leistungserbringern ausgewiesenen Aus- und Weiterbildungskosten müssen zwingend Teil der Pflegekosten sein.</p> <p>Für Spitex Schweiz ist die angemessene Abgeltung des Pflegepersonals fundamental.</p>	Minderheit
	25a	3ter		Annahme Mehrheit	
	25a	4		<p>Forderung Arbeitgeber</p> <p>Begründung vgl. Art. 25a Abs. 3bis</p> <p>Für Spitex Schweiz ist die angemessene Abgeltung des Pflegebedarfs von Personen mit komplexen Erkrankungen und Personen am Lebensende fundamental.</p>	<p><sup>4</sup> Der Bundesrat setzt die Beiträge differenziert nach dem Pflegebedarf in Franken fest. Massgebend ist der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden. <u>Der höhere Pflegebedarf von Menschen mit komplexen Krankheiten und Menschen am Lebensende wird berücksichtigt. Die Pflegeleistungen werden einer Qualitätskontrolle unterzogen. Der Bundesrat legt die Modalitäten fest.</u></p>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

	35	2	d <sup>bis</sup>	<p>Annahme Mehrheit</p> <p>Mit der Bestimmung werden die Pflegefachpersonen nun für die vom Bundesrat bezeichneten Leistungen genannt. Damit wird der Eigenverantwortung der Pflegefachpersonen Rechnung getragen. Dies ist eine zentrale Bestimmung für einen erfolgreichen Gegenvorschlag.</p>	
	38	2		<p>Änderung Mehrheit</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung stützt auf den kantonalen Leistungsauftrag ab. Dies ist jedoch das falsche Kriterium – nicht alle Leistungserbringer verfügen über einen Leistungsauftrag. Jeder Leistungserbringer verfügt jedoch über eine Betriebsbewilligung. Entsprechend ist der Begriff zu ersetzen. Dies würde auch eine faktische Gleichstellung gegenüber selbstständigen Pflegefachpersonen bedeuten.</p>	<p><sup>2</sup> Die Zulassung der Organisationen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d<sup>bis</sup> setzt <u>eine kantonale Betriebsbewilligung</u> voraus. Der Kanton legt in der <u>Betriebsbewilligung</u> insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ...<sup>16</sup> über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und des Ausbildungskonzepts nach Artikel 4 des genannten Gesetzes.</p>
	38	1bis + 2		<p>Ablehnung Minderheit</p> <p>Eine Minderheit befürchtet, dass die Zulassung der Pflegefachpersonen gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> zu einer Mengausweitung führen könnte, und fordert als flankierende Massnahme die Aufhebung der freien Pflegewahl. Spitex Schweiz teilt diese Befürchtung nicht: relevante und bewährte Kontrollinstanz sind Krankenkassen und nicht die Ärzte. Daran ändert die eigenverantwortliche Erbringung von Pflegedienstleistungen nichts. In der Konsequenz ist die Aufhebung der freien Pflegewahl nicht nur unnötig, sondern sie würde die Interessen der Patientinnen und Patienten verletzen. Zudem bestünde die Gefahr, dass Leistungserbringer mit pflegeintensiven Patientinnen und Patienten bestraft würden. Spitex Schweiz ist klar gegen den Minderheitsantrag und gegen die Aufhebung der freien Pflegewahl.</p>	<p>Ablehnung Minderheit</p>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

	39	1	b	<p>Ablehnung Minderheit.</p> <p>Spitex Schweiz lehnt eine verpflichtende Nurse-Patient-Ratio ab. Dies schränkt die Flexibilität der Betriebe ein, auf den individuellen Pflegebedarf der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner einzugehen.</p> <p>Zudem wäre auch die Umsetzung äusserst unklar, schon allein deshalb, weil es kein nachweisbares und belastbares «ideales» oder «richtiges» Pflegefachpersonen-Patienten-Verhältnis gibt. Und schliesslich wären auch die Folgen einer Nurse-Patient-Ratio unabsehbar: etwa, wenn ein Leistungserbringer kein Personal findet und die NPR nicht oder auch temporär nicht erfüllen kann.</p> <p>Spitex Schweiz wird keinen Vorschlag unterstützen, der eine Nurse-Patient-Ratio vorschreibt.</p> <p>In Verbindung mit Art. 39a Abs. 1 bis 4.</p>	Ablehnung Minderheit
	39	1bis		<p>Annahme Mehrheit</p> <p>Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> verpflichtet die Leistungserbringer zu Ausbildungsleistungen. Eine solche Verpflichtung ist kritisch zu hinterfragen, denn eine Ausbildungsverpflichtung allein bedeutet nicht, dass auch automatisch die notwendige Ausbildungsqualität erreicht werden kann.</p> <p>Bei der Bemessung der Ausbildungsleistung sind die individuellen betrieblichen Umstände zu berücksichtigen, z.B. medizinische Herausforderungen der unterschiedlichen medizinischen Abteilungen (Demenzpflege, Intensivstation), Verfügbarkeit von Auszubildenden. Bei fehlenden Auszubildenden ist eine genügende Übergangsfrist vorzusehen.</p>	
	39a			Ablehnung Minderheit (Carobbio etc.)	



**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				Vergleiche die Ausführungen zu Art. 39 Abs. 1 Bst. b	
	39b			<p>Ablehnung Minderheit</p> <p>Ein nationaler GAV engt die gut funktionierende betriebliche oder regionale Sozialpartnerschaft ein und berücksichtigt die Unternehmenskultur nicht mehr.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass in der heutigen Regelung der Restfinanzierung nicht gesichert ist, dass allfällige Kostensteigerungen, die sich aufgrund eines nationalen GAV ergeben könnten, kostendeckend abgegolten werden. Bevor ein nationaler oder die Pflicht zu kantonalen GAV postuliert wird, müsste demnach zuerst sichergestellt sein, dass die Pflegefinanzierung die sich daraus ergebenden Löhne abdecken kann.</p> <p>Spitex Schweiz kommt der individuellen Forderung nach einer angemessenen Abgeltung nach, durch die Unterstützung des Minderheitsantrags zu Art. 25 Abs. 3<sup>bis a</sup> (Minderheit Moret etc.).</p> <p>In 18 der 26 Kantonen gibt es eine Einheitsstruktur der öffentlichen Spitäler und damit bereits heute ein einziges dominantes Personalreglement, die die Privatkliniken nicht unterbieten können, wenn sie gut qualifiziertes Personal anstellen wollen. In einigen Kantonen besteht bereits heute ein kantonaler GAV.</p> <p>Die nationalen Arbeitgeber stehen hinter den betrieblichen und kantonalen Sozialpartnerschaften.</p> <p>Spitex Schweiz wird keinen Vorschlag unterstützen, der einen nationalen GAV vorschreibt.</p>	Ablehnung Minderheit
	55b			<p>Ablehnung Mehrheit</p> <p>Spitex Schweiz ist gegen eine Integration der Zulassungssteuerung im Rahmen des Indirekten</p>	Ersatzlos streichen.

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				Gegenvorschlags. Diese soll vielmehr im Rahmen der KVG-Revision (18.047) integriert werden.	
	Überg			Annahme Mehrheit	

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
	Minderheit Nichteintreten	Spitex Schweiz lehnt den Minderheitsantrag auf Nichteintreten ab (Begründung siehe allgemeine Bemerkungen).	
	1	Annahme Mehrheit  Ablehnung Minderheit  Der im Mehrheitsantrag vorgeschlagene Verpflichtungskredit von CHF 469 Mio. ist zwingend für die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Der Minderheitsantrag auf Nicht-Eintreten würde einen zentralen Pfeiler aus der Vorlage herausbrechen, die Minderheitsanträge zu reduzierten Verpflichtungskrediten würden die Wirksamkeit der Vorlage beeinträchtigen und damit deren Ziel gefährden.	
	2	Mehrheit annehmen	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
	Minderheit Nichteintreten	Spitex Schweiz lehnt den Minderheitsantrag auf Nichteintreten ab (Begründung siehe allgemeine Bemerkungen).	
	1	Annahme Mehrheit  Es muss darauf hingewiesen werden, dass damit nur die Fachhochschulen unterstützt und gefördert werden (siehe auch Bericht). In der Deutschschweiz spielen die Fachhochschulen eine untergeordnete Rolle, so dass das Gros der Auszubildenden nicht unterstützt werden kann. Damit bringt der Vorschlag auch Ungleichheiten zwischen den Landesteilen. Beides ist inakzeptabel.  Die Ausbildungsplätze an Höheren Fachschulen sind angemessen zu berücksichtigen.	
	2-4	Annahme Mehrheit.	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
	Minderheit Nichteintreten	Spitex Schweiz lehnt den Minderheitsantrag auf Nichteintreten ab (Begründung siehe allgemeine Bemerkungen).	
	1	Anpassung Mehrheit  Spitex Schweiz begrüsst eine Unterstützung des Bundes von Projekten zur Verbesserung der Effizienz im Bereich der Grundversorgung. Der Art. 1 ist in Bezug auf die Geltungsdauer mit den anderen entsprechenden Verpflichtungskrediten der zu harmonisieren.	Für Finanzhilfen nach [...] wird für <u>acht</u> Jahre ab Inkrafttreten [...] ein Verpflichtungskredit von insgesamt <u>16</u> Millionen Franken bewilligt.
	2	Annahme Mehrheit	
	3	Annahme Mehrheit	